

# Technische und organisatorische Maßnahmen

**Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)** werden in [Art. 24](#) Abs. 1 und [Art. 32 DSGVO](#) vorgeschrieben, um die Sicherheit der [Verarbeitung](#) sicherzustellen.

Bei der [Auftragsverarbeitung](#) werden die TOM üblicherweise als Anhang zum [AVV](#) geregelt.

Vor Inkrafttreten der DSGVO waren die TOM in [§ 9](#) sowie der [Anlage \(zu § 9 Satz 1\) BDSG](#) a.F. geregelt, aus der sich bestimmte Prinzipien wie das [Trennungsgebot](#) ergaben. Eine ansatzweise vergleichbare Auflistung findet sich in [Art. 5 Abs.1](#) DSGVO. Aussagen dazu gibt es auch im [Standard-Datenschutzmodell \(SDM\)](#).<sup>1)</sup>

Eine übliche TOM ist beispielsweise die ausschließlich verschlüsselte Speicherung von [Passwörtern](#).<sup>2)</sup>

## Weblinks

- [Das Lemma in der Wikipedia](#)
- [Das Lemma im Datenschutz-Wiki der Ruhr-Universität Bochum \(RUB\) und des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands \(BvD\) e.V. \(veraltet-6.11.2018\)](#)

### Artikel

<sup>1)</sup>

Siehe [SDM 1.1](#), S. 21

<sup>2)</sup>

Vgl. [heise.de:Passwort-Skandal: Datenschutzbeauftragter kritisiert Facebook scharf](#).

From:

<https://dswiki.tu-ilmenau.de/> - **DS-Wiki**

Permanent link:

[https://dswiki.tu-ilmenau.de/technische\\_und\\_organisatorische\\_massnahmen](https://dswiki.tu-ilmenau.de/technische_und_organisatorische_massnahmen)

Last update: **2019/03/22 18:53**

